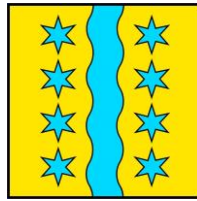


Glarus Nord



**Protokoll der**

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung  
der Gemeinde Glarus Nord**

**vom Dienstag, 26. April 2016 um 19.30 Uhr  
in der Linth-Halle der linth-arena sgu in Näfels**

---

|                     |  |   |
|---------------------|--|---|
| Teilnehmer:         | ca. 200 Stimmberechtigte   |   |
| Vorsitz:            | Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord  |   |
| Behördenmitglieder: | Bruno Gallati<br>Roger Schneider<br>Ruedi Schwitter<br>Ruedi Menzi<br>Fridolin Elmer | Gemeinderat / Vizepräsident<br>Gemeinderat<br>Gemeinderat<br>Gemeinderat<br>Gemeinderat |
| Protokoll:          | Andrea Antonietti<br>Elsbeth Kundert   | Gemeindeschreiberin<br>Kanzleimitarbeiterin   |
| Dauer:              | 19.30 Uhr bis 22.20 Uhr  |   |

---

Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord, begrüsst im Namen des Gemeinderates Glarus Nord die rund 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Er bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme herzlich.

Die Vertreter der Medien werden ebenfalls begrüsst. Für deren objektive Berichterstattung spricht ihnen der Vorsitzende zum Voraus seinen Dank aus. Für Gäste wurde ein spezieller Besucherbereich eingerichtet. Ebenso begrüsst der Vorsitzende Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Näfels. Sie ist Expertin im öffentlichen Recht und hat den ganzen Prozess der Totalrevision der Gemeindeordnung begleitet. Sie wird die Versammlung – sofern von der Versammlung genehmigt – als Expertin durch den Abend begleiten.

### **Bewilligung für Bild- und Tonaufnahmen**

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob gemäss GG Art. 55 Abs. 3 Bild- und Tonaufnahmen gestattet sind. Die Versammlung bewilligt Bild- und Tonaufnahmen sowie die Anwesenheit der Medienleute ohne Wortbegehren.

Das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung wird durch die Kanzleimitarbeiterin, Frau Elsbeth Kundert, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberin verfasst.

Den Votanten steht vorne ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Da sich das Vorgehen an den vergangenen Gemeindeversammlungen bewährt hat, wurden wiederum für die Votanten in der ersten Reihe Sitzplätze reserviert. Bevor die Votanten zum Rednerplatz schreiten, müssen diese ihre Stimmrechtskarte dem Weibel, Frau Doris Fischli, abgeben. Sie wird sich für die Votanten bei der Gemeindeschreiberin ausweisen und wird dann die Stimmrechtskarte dem Votanten wieder aushändigen. Anschliessend stellen die Votanten den Antrag und begründen diesen kurz.

Im Hintergrund wird Frau Monika Scherr, stellvertretende Gemeindeschreiberin, die Präsentation bedienen. Der Vorsitzende bedankt sich bei allen an den Vorbereitungen zu dieser Gemeindeversammlung beteiligten Personen ganz herzlich.

Der Vorsitzende bittet die nicht-stimmberechtigten Personen und die Gäste, in dem für sie vorgesehenen Sektor Platz zu nehmen. Er ersucht die Stimmberechtigten bei den Abstimmungen den gelben Stimmrechtsausweis hochzuhalten.

Der Gemeindepräsident bittet die Anwesenden, allfällige Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung oder andere Willensäusserungen unter Varia vorzubringen.

### **Wahl der Stimmzähler**

*(Einführung durch den Vorsitzenden)*

An der Leinwand werden die abgegrenzten insgesamt 16 Sektoren abgebildet. Die Sektoren sind mit den Buchstaben A bis P gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmzähler umfasst 3 Stuhlreihen à 20 Stühle pro Stimmzähler. Da im Vorfeld nicht genau festgelegt werden kann, wieviele Sektoren benötigt werden, stehen mehr Stimmzähler/-innen zur Wahl, als heute definitiv im Einsatz stehen werden.

Als Stimmzähler/-innen werden von der Versammlung folgende Mitglieder des Wahlbüros Glarus Nord für die Sektoren A bis P stillschweigend und gesamthaft gewählt:

|          |                      |       |             |
|----------|----------------------|-------|-------------|
| Sektor A | Breitenmoser Kistler | Sonja | Niederurnen |
| Sektor B | Stucki               | Josef | Näfels      |
| Sektor C | Gallati              | Heidi | Näfels      |
| Sektor D | Dürst                | Heidi | Filzbach    |

---

|          |              |           |  |
|----------|--------------|-----------|--|
| Sektor E | Bäni         | Gabriella | Näfels   |
| Sektor F | Borando      | Reto      | Bilten   |
| Sektor G | Sprecher     | Erich     | Mollis   |
| Sektor H | Kaspar       | André     | Mollis   |
| Sektor I | Schuler      | Hans      | Mollis   |
| Sektor J | Fischli      | Melchior  | <i>Oberurnen bis zu diesem Sektor im Einsatz</i> |
| Sektor K | Fischli      | Stefan    | Mollis   |
| Sektor L | Siegrist     | Urs       | Niederurnen                                      |
| Sektor M | Gallati      | Sepp      | Näfels   |
| Sektor N | Alan         | Oktay     | Oberurnen  |
| Sektor O | Purtscheller | Dieter    | Niederurnen                                      |
| Sektor P | Etter        | David     | Niederurnen                                      |

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung wählt in globo die vorstehend aufgeführten Mitglieder des Wahlbüros für die heutige Versammlung als Stimmzähler.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzählern für den heutigen Einsatz an der Gemeindeversammlung.

---

### **Traktanden**

Der Gemeindepräsident darf festhalten, dass die Versammlung ordnungsgemäss angekündigt und die detaillierten Unterlagen sämtlichen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtzeitig zugestellt wurden. Die im Bulletin zusätzlich erwähnten Unterlagen konnten auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord jederzeit heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zusammen mit dem Bulletin haben die Stimmberechtigten auch den gelben Stimmrechtsausweis erhalten.

Der Gemeindepräsident fragt das Stimmvolk an, ob es mit der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte einverstanden ist. Die Traktandenliste wird vom Stimmvolk in der unterbreiteten Form stillschweigend gutgeheissen. Gemeindepräsident Martin Laupper stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und somit beschlussfähig ist.

### **Traktanden**

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erlass Gemeindeordnung Glarus Nord
3. Varia

## 1. Begrüssung und Mitteilungen

*(Einführung durch den Vorsitzenden)*

Der Gemeinderat nutzt unter diesem Traktandum die Gelegenheit, die Stimmbürgerschaft über Wichtiges und Interessantes aus der Gemeinde aktuell zu informieren.

### Ehrung Hans Leuzinger

Kürzlich musste die Gemeinde leider über den krankheitsbedingten Rücktritt von Gemeinderat Hans Leuzinger, Leiter Ressort Bau und Umwelt, informieren. Gemeinderat Hans Leuzinger erlitt an Weihnachten einen schweren Herzinfarkt. Der Infarkt war so schwer, dass er eine Herztransplantation benötigt. Diese Operation steht Hans Leuzinger noch bevor. Die Gemeinde wünscht Hans Leuzinger alles erdenklich Gute auf seinem Weg zurück ins gesunde, möglichst unbeschwerte Leben.

Die Nachfolgewahl im Gemeinderat wird zusammen mit den Eidg. Abstimmungen vom 05. Juni 2016 erfolgen. Nach der Wahl des neuen Gemeinderats wird auch die Zuteilung der Ressorts im Gemeinderat festgelegt.

Hans Leuzinger war von 1982 bis 1994 Gemeinderat sowie von 1998 bis 2010 Gemeindepräsident der ehemaligen Gemeinde Mollis. Mit seiner Wahl am 13. September 2009 in den Gemeinderat der neuen Gemeinde Glarus Nord war er ein Mann der ersten Stunde. Er war für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform massgeblich mitverantwortlich. Er hat bis Ende 2009 auch den Steuerungsausschuss präsiert. Zusätzlich bekleidete er in der ersten Legislatur das Amt des Gemeindevizepräsidenten. Weiter hatte er das Amt des Ressortleiters Bau und Umwelt inne und leitete die Kommission Bau und Umwelt (Verwaltungskommission), stand als Präsident der Ortsplanungskommission vor und nahm Einsitz als Gemeinderat in der Gestaltungskommission der Gemeinde Glarus Nord. Zudem war er im Vorstand oder als Delegierter in verschiedenen Gremien tätig, so auch als Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord. Er war im Vorstand der Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee, war Mitglied der Betriebskommissionen Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet (KVA) und im Abwasserverband Walensee AMOMF.

Er war ein kompetenter, verlässlicher und konstruktiver Gemeinderatskollege. Der Gemeinderat bedauert seinen Rücktritt, doch die gegebene Situation lässt keine andere Möglichkeit zu. Für seine grossen Verdienste dankt ihm der Vorsitzende – sicherlich auch im Namen der Stimmberechtigten – herzlich und wünscht ihm für die Zukunft nur das Allerbeste. Im Namen von Hans Leuzinger überbringt der Vorsitzende die herzlichsten Grüsse. Hans Leuzinger möchte sich damit für das ihm während der letzten fünf Jahre entgegengebrachte Vertrauen herzlich bedanken. Die Versammlung dankt Hans Leuzinger für seinen unermüdlichen Einsatz mit einem grossen Applaus.

### Wiedererwägungsantrag i.S. Überbauungsplan „Feld“, Näfels

Mit Schreiben vom 30. November 2015 (bei der Gemeinde am 03. Dezember 2015 eingegangen) haben zwei Bürger beim Gemeinderat einen Wiedererwägungsantrag i.S. Überbauungsplan „Feld“, Näfels, eingereicht. Sie verlangen in ihrem Antrag, dass der Überbauungsplan „Feld“, Näfels, bestehend aus den Sonderbauvorschriften (dat. 26. März 2014) und dem Überbauungsplan 1:500 (1209-01, dat. 26. März 2014) den Stimmbürgern erneut zu unterbreiten ist. Sie begründen ihren Antrag damit, dass die Diskussion um „das Monster von Näfels“ sehr emotional geführt wurde und durch die Aussage an der Gemeindeversammlung betreffend dem abgedruckten Antragstext von einer Bürgerin zusätzlich geschürt wurde. Aufgrund der noch offenen Stellungnahme betreffend Zufahrt über die Kantonsstrasse hätte aus Sicht der Antragsteller die Abstimmung gemäss Gemeindegesetz Art. 63 Ziff. 3 verschoben werden müssen.

---

Der Gemeinderat hat den Antrag an seiner Sitzung vom 24. Februar 2016 geprüft und musste diesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, abweisen.

#### Interessengemeinschaft Alte Post, Oberurnen

Die Interessengemeinschaft Alte Post Oberurnen reichte mit Eingangsdatum vom 11. April 2016 eine Petition ein. Die IG Alte Post Oberurnen beantragt, dass das Wohnhaus der alten Post in Oberurnen nicht verkauft wird und weiterhin im Besitze der Gemeinde Glarus Nord bleibt. Die Nutzung ist nach dem heutigen Stand weiterzuführen.

Die Petition wurde von 79 (davon 8 ausserhalb der Gemeinde wohnhaft) Petitionärinnen und Petitionären unterzeichnet.

#### Ressortinformationen

Für weitere Informationen verweist der Vorsitzende auf die laufenden Medienberichterstattungen und den im Juni erscheinenden Amtsbericht 2015.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die heutige Gemeindeversammlung nicht nur eine ausserordentliche, sondern insbesondere auch eine aussergewöhnliche Versammlung ist. Dies nicht nur, da es Dienstag und nicht Freitag ist und Vize-Präsident Bruno Gallati heute Geburtstag hat, sondern weil nach gut fünf Jahren seit der Schaffung der Gemeinde Glarus Nord die Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen, um die Verfassung, d.h. die Gemeindeordnung, der Gemeinde Glarus Nord neu zu bestimmen. Grund dafür ist der Entscheid der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015, das Parlament per 01. Juli 2016 abzuschaffen. Die heutige Versammlung wird deshalb in der Geschichte der Gemeinde Glarus Nord einen besonderen Platz einnehmen. Er dankt den Stimmberechtigten im Namen des Gemeinderates für das Erscheinen. Damit wird ein starkes Zeichen für das Engagement und die Verbundenheit für und mit der Gemeinde gesetzt. Damit wertschätzen die Stimmberechtigten aber vor allem auch ihr demokratisches Bürgerrecht, mitzugestalten, mitzureden und mitzubestimmen. Das ist bekanntlich nicht in allen Ländern der Welt selbstverständlich. Berichte und Bilder, wie es andere Ländern machen, werden ja täglich ausgestrahlt. Oftmals wird dieses Privileg vergessen. Umso mehr freut es den Gemeinderat, diesen Abend mit den Stimmberechtigten zusammen im konstruktiven Dialog gestalten zu können. Die Gemeindeversammlung hat in den letzten Versammlungen würdevoll diskutiert und gute Entscheide getroffen. Diese Kultur, die die Stimmberechtigten auszeichnet, wünscht sich der Vorsitzende ganz besonders auch am heutigen Abend. Respekt vor unterschiedlichen Positionen und Persönlichkeiten, konstruktive Diskussionen sollen den Versammlungsverlauf prägen. Dafür dankt der Vorsitzende im Namen von Gemeinderat und Parlament den Stimmberechtigten ganz herzlich.

## 2. Erlass Gemeindeordnung Glarus Nord

*(Einführung durch den Vorsitzenden)*

Der Vorsitzende fasst die wesentlichen Punkte der Totalrevision der Gemeindeordnung zusammen und verweist auf die Dokumentation im Bulletin.

### **Ausgangslage**

In der heutigen noch gültigen Gemeindeordnung ist das Parlament in elf Artikeln geregelt, welche in der künftigen Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund der Abschaffung des Parlaments sind dessen Kompetenzen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zuzuweisen. Ebenso ist es erforderlich, die Geschäftsprüfung und die Finanzaufsicht neu zu regeln, da diese heute durch die parlamentarischen Kommissionen ausgeübt werden. Obwohl es das Ziel war „so wenig wie möglich und so viel wie notwendig“ zu verändern und anzupassen, war schnell klar, dass nur eine Totalrevision zu einem befriedigenden Ziel führen kann. Dabei wurden die Chance genutzt, auch jene Bereiche zu überarbeiten, wo im Verlaufe der ersten Legislaturperiode Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unklarheiten, Unstimmigkeiten und Widersprüche bestanden haben. Bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage hat man sich trotzdem so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt. Ebenfalls wurden die Gemeindeordnungen der anderen Gemeinden ohne Parlament, insbesondere diejenige der Gemeinde Glarus, miteinbezogen. Zudem wurde angestrebt, die Gemeindeordnung zu vereinfachen, d.h. keine Doppelspurigkeiten mit übergeordnetem Recht, gute Lesbarkeit, präzise Formulierungen, ebenso wurde darauf geachtet, dass alle relevanten strategischen Entscheide die Gemeindeversammlung fällen kann. Der Gemeinderat soll aber auch genügend finanziellen Spielraum erhalten, um die Gemeinde effizient führen zu können. Die Revisionsvorlage, die den Stimmberechtigten heute im Bulletin auf Seite 31 – 44 Entscheidungsfindung und Abstimmung unterbreitet wird, erfüllt aus Sicht von Gemeinderat und Parlament diese Kriterien. Der Gemeinderat sowie das Parlament sind von der Qualität dieser Vorlage überzeugt.

Die Gemeindeordnung wurde mit Start August 2015 durch eine Arbeitsgruppe (Teilnehmende: Martin Laupper, Gemeindepräsident (Vorsitz); Bruno Gallati, Gemeinderat; Hans Leuzinger, Gemeinderat; Andrea Antonietti, Gemeindeglied und Dr. iur. Romana Kronenberg Müller) für die politische Entscheidungsfindung erarbeitet.

Der politische Prozess ist korrekt und gut abgelaufen:

- Vernehmlassung bei Parteien, Institutionen und Stimmberechtigten;
- Beratung und Entscheide in zwei Lesungen im Gemeinderat;
- Beratung in fünf Sitzungen durch die parlamentarische nicht-ständige Kommission unter der Leitung von Parlamentarierin Gret Menzi (Teilnehmende: Gret Menzi (BDP), Daniel Bär (SVP), Madlaina Brugger (Grüne), Gabriela Meier Jud (FDP), Patrik Noser (CVP), Christoph Zürcher (SP) und Ersatzmitglied: Fridolin Dürst (FDP));
- Beratung und Entscheide in zwei Lesungen im Parlament;
- Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 26. April 2016.

Der Gemeinderat sowie das Parlament empfehlen den Stimmberechtigten deshalb, auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Im Weiteren macht der Vorsitzende einige einleitende Bemerkungen zum Aufbau des Bulletins. Die Erläuterungen und Entwicklung der Vorlage bis zum Antrag sind auf den Seiten 4 – 11 im Bulletin zu finden.

### **Synoptische Darstellung**

Die alte und die vorliegende totalrevidierte Gemeindeordnung nebeneinander darzustellen, war sinnvoll nicht möglich. Um die unterschiedlichen Positionen von Gemeinderat und Parlament aufzuzeigen, wurden die Versionen Gemeinderat und Parlament gegenüber gestellt (Seiten 12 – 30 im Bulletin). Diese sollen helfen, den bisherigen politischen Entscheidungsprozess schnell und

---

transparent zu erkennen. Die Behandlung des Geschäftes erfolgt nach der Version und den Anträgen des Parlaments. Zudem sind im Anhang 1 (Seite 30 im Bulletin) die Finanzkompetenzen in einer Übersicht geeignet zusammengefasst.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie mit dem folgenden Abstimmungsverfahren einverstanden ist:

- Eintretensdebatte;
- Detailberatung des Geschäftes (artikelweise), bereinigen und abstimmen;
- Schlussabstimmung

Diejenigen Artikel, zu denen keine Anträge während der Detailberatung gestellt werden, gelten stillschweigend als genehmigt.

Für die Behandlung der Vorlage bitte nun der Vorsitzende die Stimmberechtigten, Seite 31 im Bulletin aufzuschlagen. Die Beratung und Abstimmungen werden anhand der Beilage 2 „Entwurf Gemeindeordnung“ durchgeführt.

### **Das Wort zum Eintreten auf die Vorlage ist frei:**

**Daniel Bär, Bahnhofstrasse 6, 8868 Oberurnen** verlangt das Wort:

Er stellt Antrag auf Nichteintreten.

Begründung: Im letzten Sommer hat das Stimmvolk entschieden, das Parlament abzuschaffen. Vorgängig der entsprechenden Versammlung ist eine umfangreiche Propaganda durchgeführt worden, welche an der Gemeindeversammlung zu einer relativ einseitigen Diskussion geführt hat. Die Gemeinde Glarus Nord besteht aus acht Ortschaften, welche zurzeit durch sechs Gemeinderäte und den Gemeindepräsidenten vertreten werden. Somit ist nicht jede Ortschaft im Gemeinderat vertreten. Jeder der 33 Parlamentarier repräsentiert anteilmässig 348 Stimmberechtigte. Die Gemeinde Glarus hat insgesamt 11'500 Stimmberechtigte, die heute grösstenteils nicht anwesend sind. Diese 11'500 Stimmberechtigten werden in der Gemeinde durch die Parlamentarier vertreten. Wenn das Parlament heute abgeschafft (an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015 wurde nur beschlossen, dass das Parlament abgeschafft werden soll) und die neue Gemeindeordnung angenommen wird, wird das Parlament endgültig abgeschafft. Damit wird nicht mehr Demokratie, sondern weniger Demokratie geschaffen. Er bittet die Stimmberechtigten, seinen Antrag auf Nichteintreten anzunehmen, um auch all jenen Stimmberechtigten eine Vertretung zu geben, die heute nicht anwesend sind. Er dankt für die Unterstützung seines Antrages.

Die Präsidentin der nicht-ständigen Kommission **Gret Menzi, Seegarten 6, 8874 Mühlehorn** verlangt das Wort:

Sie beantragt, den Antrag auf Nichteintreten von Daniel Bär, Oberurnen abzulehnen.

Begründung: Das Parlament abzuschaffen, wurde am 19. Juni 2015 beschlossen. Jetzt muss eine Gemeindeordnung geschaffen werden, mit welcher ohne Parlament gearbeitet werden kann. Die nicht-ständige Kommission und das Parlament haben sich intensiv mit der revidierten Gemeindeordnung auseinandergesetzt und sind selbstverständlich davon überzeugt, dass die vom Parlament an der zweiten Lesung genehmigte Gemeindeordnung eine gute Sache ist. Diese Fassung ist umsetzbar und mit dieser werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Gemeinderat und Verwaltung gut arbeiten können. Es kann nicht alles geändert werden, was gerne geändert werden soll. Man muss sich im Klaren sein, dass es übergeordnete Bestimmungen gibt, wie z.B. das Gemeinde-, das Finanzhaushaltsgesetz und das Gesetz über die Schule und Bildung. Ganz oben über allem steht dann auch noch die Kantonsverfassung. Bei den Anträgen muss auch das Wünschbare vom Machbaren unterschieden werden können. Egal was für Anträge gestellt werden, muss man sich immer vor Augen halten, dass diese Gemeindeordnung



für die Gemeinde anwendbar und ein gewisses Mass an selbständigem Arbeiten für den Gemeinderat und die Verwaltung möglich sein muss. Es könnte ja sein, dass der Eine oder Andere irgendwann einmal auf der anderen Seite sitzt und die Gemeindeordnung in der Praxis anwenden und umsetzen muss. Dann wird diese Geschichte vielleicht ganz anders geschrieben. Sie bittet die Stimmberechtigten im Namen des Parlaments, auf die Vorlage einzutreten und den Nichteintretensantrag von Daniel Bär, Oberurnen, abzulehnen.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

**Beschluss Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Nichteintreten von Daniel Bär, Oberurnen, mehrheitlich abgelehnt wird.

**Der Antrag auf Nicht-Eintreten wurde abgelehnt. Somit schreitet der Präsident zur Detailberatung.**

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**I. Grundsätzliches**

**Art. 01 Zweck**

1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).
2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.

Die Diskussion zu Artikel 1 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht**

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.

Die Diskussion zu Artikel 2 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

## **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

### **Art. 03 Organe**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- d) die Schulkommission;
- e) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN);
- f) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN);
- g) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.

Die Diskussion zu Artikel 3 ist frei:

Das Wort wird von **Ronald Hämmerli, Am Bach 7, 8865 Bilten**, verlangt:

Er stellt folgenden Antrag (Einfügung von zwei neuen Artikeln, wo es von der Systematik her sinnvoll ist):

### **Art. 1 Aufgaben**

1. Der Einbürgerungsrat entscheidet über Einbürgerungen gemäss Art. 13 und 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz).  
*Wichtiger Hinweis: Nach der Landsgemeinde werden es andere Artikel sein, nämlich voraussichtlich Art. 15 und 16, weil das Bürgerrechtsgesetz an der diesjährigen Landsgemeinde traktandiert ist.*
2. Die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Einbürgerungsrates obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Entscheidungen müssen jedoch in Anwesenheit aller Mitglieder des Einbürgerungsrates gefällt werden.
3. Der Einbürgerungsrat kann gesamthaft oder in Ausschüssen Anhörungen durchführen.

### **Art. 2 Zusammensetzung**

1. Der Einbürgerungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat bestimmt 2 Mitglieder. Die weiteren 5 Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Einbürgerungsrat konstituiert sich selbst.

Begründung: Es fehlt in der neuen, wie auch schon in der alten Gemeindeordnung, die Stellungnahme zum Einbürgerungsrat. Die SVP Glarus Nord ist der Ansicht, dass so ein wichtiges Gremium aber dringend in der Gemeindeordnung verankert werden muss. Zusätzlich soll die Legitimation des Einbürgerungsrates durch die Wahl an der Gemeindeversammlung noch gestärkt werden. Demzufolge beantragt die SVP Glarus Nord, diese neuen Artikel in der Gemeindeordnung zu integrieren. Derzeit werden die Mitglieder der Einbürgerungskommission im stillen „Kämmerlein“ gewählt. Wer Einsitz in dieser Kommission hat, kann man auf der Homepage der Gemeinde nachlesen. Welche Qualifikationen diese Mitglieder aber aufweisen, um Einbürgerungen zu prüfen, entzieht sich den Kenntnissen der Stimmberechtigten. Zudem sind fünf der sieben Mitglieder Gemeindevertreter. Somit ist die vorprüfende Instanz und vorentscheidende Kommission nicht sauber voneinander getrennt. Ebenso hört man, dass jede Ablehnung der Kommission vor Gericht widerrufen wurde, was ein grosses Fragezeichen aufzeigt. Es macht zumindest den Anschein, dass die Gesuche entweder nicht sauber abgeklärt oder einfach die falschen Gesuche abgelehnt wurden. Vielleicht liegt es auch daran, dass die vorbereitende und die entscheidende Instanz nicht sauber voneinander getrennt sind. Mit der Bildung einer fast unabhängigen Instanz (Einbürgerungsrat) wird eine saubere Trennung zwischen der vorbereitenden und entscheidenden Instanz geschaffen. Dadurch dass die Mehrheit des Rates an der Gemeindeversammlung gewählt wird und sich dort bewähren muss, ist der Einbürgerungsrat brei-

ter abgestützt und muss sich mit seinen Qualifikationen vor einer grossen Zahl von Stimmbürgern bewähren. Er dankt für die Unterstützung seines Antrages.

Weiter verlangt die Präsidentin der nicht-ständigen Kommission GO **Gret Menzi, Seegarten 6, 8874 Mühlehorn**, das Wort:

Sie beantragt, den Antrag von Ronald Hämmerli, Bilten, abzulehnen.

Begründung: Die Gemeinde Glarus Nord hat eine Einbürgerungskommission, welche nach heute noch geltendem Bürgerrechtsgesetz (Art. 13, Abs. 1) geregelt ist. In diesem Artikel steht: „Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Gemeindegesetzes hierfür als zuständig erklären. Dies kann somit auch eine Kommission sein. Am Sonntag wird an der Landsgemeinde über das neue Kantons- und Bürgerrechtsgesetz beraten. Gemäss Art. 15 des revidierten Gesetzes erlassen die Gemeinden die notwendigen Bestimmungen über die Zuständigkeit ihrer Behörden und das Verfahren in der Gemeinde. Sie können den Gemeinderat oder eine besondere Kommission mit der Vorbereitung der Zusicherung der Erteilung oder dem Entzug des Gemeindebürgerrechtes betreuen. Es ist auch nicht erwähnt, dass es einen Einbürgerungsrat braucht. Ebenfalls ist nicht erwähnt, dass die Mitglieder dieser Kommission von der Gemeindeversammlung gewählt werden müssen. Man wünscht sich eine Einbürgerungskommission, welche nicht politisch zusammengesetzt ist, sondern eine Fachkommission, die objektiv über die Gesuche entscheidet. Die Gemeinde hat mit dem bisherigen System gute Erfahrungen gemacht und daher soll dies auch nicht geändert werden. Weiter empfiehlt sie, dass in der revidierten Gemeindeordnung keine Artikel von übergeordneten Gesetzen erwähnt werden. Auf diese Erwähnungen hat man explizit verzichtet, da ansonsten die Gemeindeordnung theoretisch nach der diesjährigen Landsgemeinde aufgrund des neuen Bürgerrechtsgesetzes schon wieder angepasst werden müsste. Wann dies in Kraft gesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat. Sie beantragt, die Wahl der Einbürgerungskommission dem Gemeinderat zu übertragen wie es bis anhin der Fall war (Art. 33, Ziffer 4) und dankt für die Unterstützung ihres Antrages.

Weiter verlangt **Jakob Fehr, Kapellgasse 3, 8868 Oberurnen**, das Wort.

Er unterstützt den Antrag von Ronald Hämmerli, Bilten.

Begründung: Es tut ihm leid, dass er der Präsidentin der nicht-ständigen Kommission, Frau Gret Menzi, widersprechen muss. Wie bereits zitiert wurde, wird im Bürgerrechtsgesetz ein Hinweis auf das Gemeindegesetz gemacht. Im heutigen Gemeindegesetz ist erwähnt, dass im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) neben dem Gemeinderat auch eine Kommission Einbürgerungen vornehmen kann oder muss. Dies spielt aus seiner Sicht keine Rolle, ob dies nun eine Kommission oder ein Einbürgerungsrat ist. Dieser Artikel im Gemeindegesetz weist auf die Schulkommission hin. Es darf nicht miteinander verwechselt werden. Es steht im Sinne der Schulkommission, d.h. diese Kommission muss so gewählt werden und muss arbeiten wie die Schulkommission. Wie bereits erwähnt, wird gemäss dem neuen Bürgerrechtsgesetz der Gemeinderat Entscheide fällen oder diese Kommission. Es geht nicht, dass der Gemeinderat diese Kommission bestimmt. Entweder muss der Gemeinderat die Einbürgerung wie bisher vornehmen oder es muss ein Einbürgerungsrat oder -kommission die Einbürgerungen vornehmen. Wenn jetzt beschlossen wird, dass dies weiterhin der Gemeinderat macht, ist dies eine Rechtswidrigkeit.

**Frau Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Ennetgiessen 6, 8752 Näfels**, verlangt das Wort. Sie gibt eine Stellungnahme aus rechtlicher Sicht zum Votum von Jakob Fehr, Oberurnen, ab.

Es ist richtig, dass das Bürgerrechtsgesetz auf das Gemeindegesetz verweist und dass dieser Hinweis die Schulkommission betrifft. Allerdings ist dieser Artikel vom Gemeindegesetz nachträglich geändert worden. Es wurde die Geschäftsprüfungskommission zusätzlich ergänzt und die Schulkommission wurde um eine Stelle nach unten geschoben. Ebenfalls sind die besonderen Kommissionen um eine Stelle nach unten geschoben worden. Der Hinweis im Bürgerrechtsgesetz betrifft jetzt allenfalls die besonderen Kommissionen und hat nichts damit zu tun, wer

diese Kommissionen wählen muss. Es ist somit nicht in Analogie mit der Schulkommission und für die Wahl ist nicht von Gesetzes wegen die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sofern der Antrag von Ronald Hämmerli, Bilten angenommen wird, die Artikel seines Antrages als neuen Abschnitt (VI. Einbürgerungsrat) nach der Schulkommission eingefügt werden würden. Dieser Abschnitt würde dann analog den anderen Abschnitten aufgebaut. Die weiteren Abschnitte würden dann neu nummeriert.

Im Weiteren fragt er Ronald Hämmerli an, ob er damit einverstanden ist, dass in seinem Antrag bereits die Erwähnung der Artikel aus dem Bürgerrechtsgesetz entsprechend den Verhandlungen an der Landsgemeinde angepasst wird. Ronald Hämmerli, Bilten, ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

### **Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung von zwei neuen Artikeln betr. Einbürgerungsrat von Ronald Hämmerli, Bilten, unterstützt von Jakob Fehr, Oberurnen, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit wird Artikel 3 unverändert genehmigt.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

#### **Art. 04 Aufgaben**

1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.
2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.
4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.

Die Diskussion zu Artikel 4 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

#### **Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten**

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Die Diskussion zu Artikel 5 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

#### **Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung**

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Die Diskussion zu Artikel 6 ist frei:

**Pascal Vuichard, Hasenwiese 4, 8753 Mollis**, verlangt das Wort.

Er stellt den Antrag, dass Artikel 6 gemäss seiner Begründung gelebt wird und mit dem Begriff Fokusgruppen ergänzt wird:

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen (Fokusgruppen).

Begründung: In den Diskussionen im Vorfeld zur Abschaffung des Parlaments hat sich gezeigt, dass die Stimmberechtigten vermehrt und direkter in den Gemeinde-Entwicklungsprozess einbezogen werden. Man wünscht sich wieder eine grössere Wertschätzung der Ideen und Meinungen. Eine neue Kommunikations- und Informationspolitik muss das Ziel sein. Sie ist für eine aktive Beteiligung der Bevölkerung im politischen Prozess der Gemeinde unheimlich wichtig. Die Gemeinde Glarus Nord soll wieder eine Gemeinde werden, in welcher sich alle Bevölkerungsteile einbringen können, sich auch wieder wertgeschätzt fühlen und gemeinsam den Entwicklungsprozess in unserer Gemeinde vorwärts treiben. Er möchte keine Gemeinde, die militärisch von Oben nach Unten bestimmt wird. Möglichst breit abgestützte Ideen und Lösungsansätze müssen das Ziel sein, getragen von der gesamten Bevölkerung. Die Kommunikation muss auch immer in zwei Richtungen laufen können. Ein Blatt mit Informationen machen und denken, das reicht dann schon, ist nicht richtig. Es muss auch die Kommunikation von der Bevölkerung zur Gemeinde ermöglicht und aktiv gefördert werden. Die Gemeinde Glarus hat den gleichen Artikel 6 in der Gemeindeordnung. Dort wird diesem aber ganz anders nachgelebt. Er beantragt auch keine Änderung des Artikels, sondern eine Änderung, wie dieser Artikel interpretiert wird. Die Bevölkerung kann in Fokusgruppen, welche zu den verschiedenen relevanten Fragen des Gemeindeentwicklungs-Prozesses gebildet werden, mitgestalten. Die Bevölkerung kann sich dabei einbringen und aktiv Lösungen beantragen und mitwirken. Ein Mitglied des Gemeinderates begleitet die Gruppe als Moderator und nicht als Chef. Dieses Vorgehen stellt er sich auch für die Gemeinde Glarus Nord vor. Glarus Nord eine Gemeinde sein, in welcher zusammen gelebt und zusammen ein erfolgreicher Weg in die Zukunft für die ganze Bevölkerung gesucht wird. Dafür braucht es genau eine neue Informations- und Kommunikationspolitik, welche die Bevölkerung ins Zentrum stellt. Nur so kann wieder eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden und diese wird in der Gemeinde Glarus Nord benötigt. Abschliessend dankt er für die Unterstützung seines Antrags.

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt. Somit kommt es zur Abstimmung.

#### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Das Ergebnis der Abstimmung lässt sich durch Abschätzen des Handmehrs nicht eindeutig eruieren. Deshalb entscheidet der Vorsitzende, die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmzähler auszählen zu lassen.

Die Abstimmung hat ergeben, dass dem Antrag von Pascal Vuichard, Mollis, mit 103:80 Stimmen zugestimmt wird. Somit wird Artikel 6 wie folgt ergänzt: Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen (Fokusgruppen). Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 07 Information der Bevölkerung**

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Die Diskussion zu Artikel 7 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.

Die Diskussion zu Artikel 8 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 09 Wappen**

Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang 2).

Die Diskussion zu Artikel 9 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**II. Stimmberechtigte**

**1. Abschnitt: Grundsätzliches**

**Art. 10 Stellung**

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.

Die Diskussion zu Artikel 10 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****2. Abschnitt: Politische Rechte****Art. 11 Wahlbefugnisse**

1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
  - a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);
  - c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
  - d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;
  - e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen.

Die Diskussion zu Artikel 11 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;
- c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;
- d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans;
- e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;
- h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.

Die Diskussion zu Artikel 12 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 13 Finanzbefugnisse**

1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
  - a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;
  - c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;
  - d) Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.
2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.
3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss der Tabelle im Anhang 1 durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.

Die Diskussion zu Artikel 13 ist frei:

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie damit einverstanden ist, wenn unter Absatz 1, Buchstaben d der Anhang 1 (Bulletin Seite 30, Tabelle) behandelt wird. Dies vor allem, da dieser Anhang in den nachfolgenden Artikeln immer wieder erwähnt wird.

**Die Versammlung ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.**

**Hans Hösli, Rütelistrasse 5, 8753 Mollis**, verlangt zum Anhang 1 (Bulletin Seite 30) das Wort. Er beantragt, dass der Gemeinderat Nachtrags- und Zusatzkredite (Zeile 2, Spalte 2) nur bis CHF 25'000, anstatt CHF 100'000, gewähren kann und ab CHF 25'000 bis 100'000 die Geschäftsprüfungskommission diese Kredite prüfen muss und diese erst mit der Genehmigung durch die GPK in Rechtskraft erwachsen.

**Begründung:** Nach Beschluss des Parlaments und der Gemeindeversammlung wäre neuerdings der Gemeinderat bis zum Betrag von CHF 100'000 für Nachtrags- und Zusatzkredite, d.h. wenn es irgendwo Kostenüberschreitungen gibt resp. zuviel gebraucht wurde, zuständig. Natürlich gibt es auch immer wieder Gründe, wieso die Ausgaben zu hoch sind. Wenn diese Zusatzausgaben resp. Nachträge begründet sind, sollen diese einigermassen richtig gemäss den Kompetenzen her irgendwie in einer vernünftigen Abstufung gewährt werden können. Beim jetzigen Vorschlag ist es jetzt aber so, dass bei Budgetposten und auch bei Investitionsvorhaben der Gemeinderat unabhängig vom gewährten Kredit, zusätzlich für einen Nachtrags- oder Zusatzkredit von CHF 100'000 zuständig wäre. Bis jetzt war der Gemeinderat für Zusatz- oder Nachtragskredite in der Höhe von 10% des ursprünglich gewährten Kredites zuständig, d.h. bei einem Kredit von CHF 20'000, hätte der Gemeinderat über einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 2'000 (10%) entscheiden dürfen. Mit diesem Vorschlag kann jetzt der Gemeinderat generell zusätzlich Nachtrags- und Zusatzkredite bis CHF 100'000 gewähren. Die Gemeinderäte von Glarus und Glarus Süd haben diese Kompetenz nicht. Hans Hösli gibt zu, dass die ursprüngliche Regelung von 10% ihre Tücken hatte. Er ist der Ansicht, dass es mit den Ober- resp. Unterlimiten heikel sein kann, welches Gremium nun zuständig sein soll. Daher ist man hier in den vorberatenden Behörden übereingekommen, die Prozentregel zu streichen. Er möchte aber an dieser Stelle einen Kompromiss beantragen. Er möchte aber auch nicht die Stimmberechtigten mit noch mehr belasten. Jedoch wäre eine stärkere Kontrolle über den Gemeinderat vorhanden. Der Gemeinderat sollte selber daran interessiert sein, dass irgendeine gute Kontrollfunktion vorhanden ist. Die Geschäftsprüfungskommission erhält sowieso einen höheren Stellenwert. Es wird zukünftig keine Finanzaufsichtskommission sowie auch kein Parlament mehr geben. Daher wird die Geschäftsprüfungskommission sehr wichtig. Daher ist es wichtig, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission besteht. Aus seiner Sicht ist der Betrag von CHF 100'000, über welchen der Gemeinderat selber bestimmen kann, zu hoch. Daher macht er den Stimmberechtigten beliebt, seinem Antrag zuzustimmen und den Artikel 26 (Geschäftsprüfungskommission) wie folgt zu ergänzen:



---

*Budget- und Verpflichtungskreditbeiträge von mehr als CHF 25'000 sind durch die Geschäftsprüfungskommission zu überprüfen und erwachsen erst mit deren Genehmigung in Rechtskraft.*

Er bittet die Stimmberechtigten, seinem Antrag, welcher eine gute Sache ist und die Behörden und den Gemeinderat nicht erheblich einschränken, zuzustimmen. Die Geschäftsprüfungskommission wird aus seiner Sicht wahrscheinlich monatlich eine Sitzung durchführen. Sollte auch mal ein Vorhaben schnell behandelt werden müssen, kann sich der Gemeinderat mit der Geschäftsprüfungskommission kurzschliessen. Somit ist zusätzlich ein gewisses Kontrollorgan vorhanden. Die Gemeinde Glarus Nord muss den Finanzen Sorge tragen.

Vize-Präsident **Bruno Gallati, Haltli 14, 8752 Näfels**, verlangt weiter das Wort:

Er beantragt, den Antrag von Hans Hösli, Mollis, abzulehnen und dem Antrag des Parlaments zu folgen.

Begründung: Es ist richtig, dass die Prozentregelung entfernt wurde, aufgrund von Abgrenzungsproblemen mit anderen Schnittstellen. Nichtsdestotrotz war bis jetzt die Kompetenz des Gemeinderates von CHF 25'000 mit den 10% sowie einem Maximalbetrag von CHF 200'000. Aufgrund der Schnittstellenprobleme hat man nun den Betrag von CHF 200'000 halbiert und beantragt den Stimmberechtigten für den Gemeinderat eine Kompetenz von CHF 100'000. Müsste bereits ein Betrag ab CHF 25'000 durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kontrolliert werden, kann dies mitunter auch zu Verzögerungen führen. Zudem ist die GPK eine Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungskommission. Dies wird vielfach falsch verstanden. Früher gab es die Rechnungsprüfungskommission. Mit der Gemeindestrukturereform wurde diese weiterentwickelt zu einer GPK. Die Kernaufgabe der GPK ist aber nach wie vor die Rechnungsprüfung. Weiter wird aber auch noch der allgemeine Geschäftsablauf durch die GPK überprüft. Auch wenn die Geschäftsprüfungskommission nicht mehr das Wort „Rechnung“ enthält, ist die Rechnungsprüfung weiterhin die Hauptaufgabe. Aufgrund dessen empfiehlt er den Stimmberechtigten, diesen Artikel so zu belassen wie ihn das Parlament beschlossen hat.

Weiter wird das Wort von **Marc Bamert, Lärchenweg 2, 8865 Bilten**, verlangt.

Er unterstützt den Antrag von Hans Hösli und beantragt, hier einen Null-Wert zu setzen und sobald ein Nachtrags- und Zusatzkredit nötig ist, die GPK zur Prüfung einzusetzen.

Begründung: Nachtragskredite sind immer ein heikles Thema. Grundsätzlich ging es um ein Budget, welches jedoch aufgebraucht worden ist, d.h. die Stimmberechtigten haben dem Gemeinderat ein gewisses Budget genehmigt, um damit auszukommen. Wenn dieses Budget aber nun aufgebraucht wurde – auch beim Kanton ist dies relativ hoch resp. der Nachtragskredit, welcher durch den Kanton eingeholt werden muss – dies sind CHF 18.5 Mio. Er möchte dabei darauf hinweisen, dass man hier keinen Betrag einsetzen sollte, sondern bei Null beginnen und die Kommission prüfen muss, ob der Nachtragskredit gewährt werden kann.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Somit kommt es zur Abstimmung zum Antrag von Hans Hösli, Mollis, betr. Anhang 1, 2. Zeile „Nachtrags- und Zusatzkredite“: Ergänzung mit \* und Verweis auf Fussnote mit folgendem Text: *Ab CHF 25'000, vorbehältlich Artikel 26, Abs. 4 (Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission).*

### **Beschluss der Gemeindeversammlung zu Anhang 1, 2. Zeile (Nachtrags- und Zusatzkredite)**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung von Anhang 1 (2. Zeile mit \*) von Hans Hösli, Mollis, unterstützt von Marc Bamert, Bilten, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit wird die Ergänzung nicht aufgenommen.

**Franz Landolt, Bachdörfli 2, 8752 Näfels**, verlangt das Wort:

Er stellt zu Anhang 1, 3. Zeile „Frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck“ folgenden Antrag: Erhöhung der Kompetenz durch den Gemeinderat von CHF 250'000 auf CHF 500'000 und für die Stimmberechtigten eine Kompetenz ab CHF 500'000.

Begründung: Dies wäre eine Verdoppelung der Kompetenz für den Gemeinderat. Am Samstag konnte in der Zeitung gelesen werden, dass der Gemeinderat Glarus Nord dem Gemeindeparlament einen Verpflichtungskredit von CHF 380'000 für die Sanierung der Kirchenackerstrasse / Örlirank, Filzbach beantragt. Dabei seien auch alle Werkleitungen zu sanieren und im Örlirank sei eine neue Strassenbeleuchtung zu montieren. Er ist der Ansicht, dass die Stimmberechtigten mit ihm einig sind, dass zukünftig die Gemeindeversammlungen interessanter gestaltet werden wollen. Er hat gewisse Zweifel, ob der Kreditantrag i.S. Kirchenackerstrasse/Örlirank genügend Stimmberechtigte an die Gemeindeversammlung locken wird. Er ist der Meinung, dass ein Gemeindeversammlungs-Antrag eine gewisse Bedeutung haben muss, damit er an der Versammlung diskutiert wird. Man will ja nicht nur den ganzen Abend hier sitzen, sondern über relevante Themen diskutieren. Ebenfalls sollen die Stimmberechtigten, die über diese Anträge diskutieren, über gewisse Sachkenntnisse verfügen. Er fragt die Stimmberechtigten an, wem bekannt ist, wo der Örlirank in Filzbach ist und wer an diesem Geschäft interessiert wäre. Bis ein solcher Kreditantrag der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, ist dieser vom Ressort geprüft, von der Finanzkommission beraten worden und schlussendlich überprüft der Gemeinderat noch, ob sich dieser Antrag innerhalb des Budgets überhaupt nötig ist. Ein solcher Antrag muss diverse Hürden nehmen, bevor er überhaupt im Budget integriert wird. Im Rahmen der Genehmigung des Budgets können die Stimmberechtigten immer über jedes Geschäft diskutieren und beraten. Jeder kann dazu seine Meinung äussern. Es ist aber nicht so, dass schlussendlich der Verpflichtungskredit nochmals der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss. Die Auslösung des Verpflichtungskredites würde nachher in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Er möchte zusammen mit den Stimmberechtigten interessante und spannende Gemeindeversammlungen durchführen, die auch durch zahlreiche Stimmberechtigte besucht werden. Daher sollte die Gemeindeversammlung von solchen Anträgen verschont bleiben. Er dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Weiter verlangt Parlamentarier **Daniel Bär, Bahnhofstrasse 6, 8868 Oberurnen**, das Wort:

Er beantragt, den Antrag von Franz Landolt abzulehnen.

Begründung: Er weist Franz Landolt darauf hin, dass es beim Örlirank um einen Verpflichtungskredit geht und zeigt ihm den Unterschied zwischen einem Verpflichtungskredit und frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck auf. Die heutige Gemeindeversammlung ist eine frei bestimmbare einmalige Ausgabe für den gleichen Zweck. Das Geld wird ausgegeben und ist dann endgültig weg. Der Verpflichtungskredit erwirkt in der Buchhaltung ein Vermögen, d.h. wenn in eine Strasse investiert wird, ergibt dies einen Vermögenswert. Somit müsste die Höhe des Verpflichtungskredites geändert werden.

Im Weiteren verlangt Parlamentarierin **Madlaina Brugger, Im Grütli 73, 8868 Oberurnen**, das Wort:

Sie beantragt weder Annahme noch Ablehnung des Antrages von Franz Landolt, sondern möchte die Stimmberechtigten daran erinnern, mit welchen Argumenten an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015 argumentiert wurde, um das Parlament abzuschaffen. Die Stimmberechtigten haben sich für mehr Demokratie entschieden. Dies wurde an den Bahnhöfen plakatiert und ebenfalls mehrmals an diesem Rednerpult wiederholt. Wenn die Stimmberechtigten heute den Antrag von Franz Landolt, Näfels, annehmen, gibt es bestimmt weniger Demokratie. Sie bittet die Stimmberechtigten gut zu überlegen, ob dies der Grund ist, mit welchem das Parlament abgeschafft wurde. Die Argumente von Franz Landolt, die Gemeindeversammlung müsse spannend und interessant sein, kann sie nicht nachvollziehen. Die Gemeindeversammlung ist keine Show oder Unterhaltung, dafür ist das Fernsehen da. Die Gemeindeversammlung ist die Pflicht und das Recht der Stimmberechtigten, Einfluss für die Gestaltung un-

seres Umfeldes zu nehmen. Dazu braucht es manchmal auch ein wenig Arbeit und ein paar zähe Texte.

Weiter verlangt Parlamentarier und Mitglied der nicht-ständigen Kommission **Patrik Noser, Landstrasse 49, 8868 Oberurnen**, das Wort:

Im Namen des Parlaments und des Gemeinderats bittet er die Stimmberechtigten, den Antrag von Franz Landolt abzulehnen.

Begründung: Die vorberatende Kommission, die in der Vernehmlassung beteiligten Parteien und die Fraktionen sowie das Parlament haben sich sehr vertieft und ausführlich mit den Finanzkompetenzen auseinandergesetzt. Schlussendlich hat sich dabei die Meinung durchgesetzt, die Kompetenzen des Gemeinderates von CHF 200'000 auf CHF 250'000 zu erhöhen. Diese Kompetenz ist auch bei den anderen Gemeinden so festgelegt. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren hat sich die Höhe der Kompetenz in den anderen beiden Gemeinden so bewährt. Die Gemeinde Glarus und Glarus Süd können ohne Probleme mit zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr die anstehenden Geschäfte bewältigen. Interessante Geschäfte sind im Übrigen nicht abhängig von der Höhe des Kredites. Er gibt Franz Landolt in dem Punkt Recht, dass es wahrscheinlich Geschäfte gibt, die keinen Anlass zu Diskussion geben. Wenn diese erst in der Frühlingsgemeinde beschlossen werden, sind diese zu knapp bemessen, um diese im Sommer zeitlich zu planen und auszuführen. Dies vor allem bei den Baugeschäften. Dafür gibt es eine einfache Lösung, dass die Stimmberechtigten den durch Parlament und Gemeinderat vorgeschlagenen Betrag von CHF 250'000 belassen. Der Gemeinderat kann bereits an der Budgetversammlung im Herbst für die Geschäfte (Strassensanierungen, Baugesuche, Instandstellungen etc.), für welche er das Gefühl hat, dass diese nicht zu Diskussionen Anlass geben, die Delegation beantragen. Die Stimmberechtigten haben aber an der Budgetversammlung die Möglichkeit, bei jedem Geschäft im Einzelfall zu entscheiden, ob dieses – egal wie hoch der Betrag ist – an den Gemeinderat delegiert wird oder an der nächsten Gemeindeversammlung beraten werden soll. Damit versteht man die direkte Demokratie. Vor einem Jahr haben die Stimmberechtigten mehr Demokratie gefordert, daher bittet er die Stimmberechtigten, dieser Vorlage unverändert zuzustimmen. Er dankt für die Unterstützung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass, wenn dem Antrag von Franz Landolt entsprochen wird, die Kompetenz für den Gemeinderat bei den Verpflichtungskrediten (1. Zeile) auf CHF 500'000 erhöht werden müsste. Ebenfalls müsste in der Spalte „Kompetenz der Stimmberechtigten“ (5. Spalte) bei der Zeile „Verpflichtungskredite“ ein Kreuz ergänzt werden. Dies aufgrund des Gemeindegesetzes. Das Gemeindegesetz ist in diesem Zusammenhang nicht perfekt. Der Oberbegriff nach Art. 40 Finanzhaushaltsgesetz lautet „Frei bestimmbare Ausgaben“. Eine frei bestimmbare Ausgabe benötigt zwei Voraussetzungen:

1. Es wird ein Verpflichtungskredit benötigt;
2. Es braucht einen Budgetkredit.

Der Budgetkredit ist unbestritten. Bei den Verpflichtungskrediten besteht im Gemeindegesetz eigentlich ein Fehler: Das Gemeindegesetz regelt, dass für Verpflichtungskredite keine Delegationskompetenz erteilt werden kann. Dies geht aber nicht, da bei den frei bestimmbaren Ausgaben die Kompetenzerteilung möglich ist. Aufgrund dieses rechtlichen Fehlers muss das Gemeindegesetz geändert werden und daher müssten, sofern dem Antrag Franz Landolt entsprochen wird, nicht nur die frei bestimmbaren Ausgaben, sondern auch der Verpflichtungskredit auf CHF 500'000 erhöht werden. Im Weiteren müsste grundsätzlich in der 5. Spalte (Kompetenz der Stimmberechtigten) das Kreuz ergänzt werden.

### **Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung zum Antrag von Franz Landolt, Näfels (Anhang 1, 3. Zeile, frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck).

---

**Beschluss der Gemeindeversammlung zu Anhang 1, 3. Zeile (frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck)**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf „Erhöhung der Kompetenz durch den Gemeinderat von CHF 250'000 auf CHF 500'000 und für die Stimmberechtigten eine Kompetenz ab CHF 500'000“ von Franz Landolt, Näfels, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit wird diese Korrektur nicht aufgenommen.

Die Diskussion ist weiter frei zu Anhang 1.

Das Wort wird vom Mitglied der nicht-ständigen Kommission **Patrik Noser, Landstrasse 49, 8868 Oberurnen**, zu Anhang 1, Spalte 5 (Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar) verlangt:

Er beantragt, in der 5. Spalte (Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar) bei den Verpflichtungskrediten das Kreuz (X) zu ergänzen.

Begründung: Hier besteht ein Konflikt zwischen Gemeinde- und Finanzhaushaltsgesetz. Wie aus der 5. Spalte ersichtlich, ist bei den frei bestimmbaren Ausgaben und den Verpflichtungskrediten die Darstellung unterschiedlich. Diese unterschiedliche Darstellung muss aber gleichgesetzt werden, obwohl dies dann nicht genau dem Gemeindegesetz entspricht. Die beiden Begriffe, welches das Gemeindegesetz unterscheidet, können nicht unterschiedlich behandelt werden, da diese durch das Finanzhaushaltsgesetz gleichgestellt werden. Dieser Unterschied muss dringend vom Landrat bereinigt werden. Er bittet die Stimmberechtigten, in der 5. Spalte bei den Verpflichtungskrediten das Kreuz (X) ebenfalls zu setzen, damit auch diese Ausgabenkategorie ebenfalls dem Gemeinderat delegiert werden kann.

**Beschluss der Gemeindeversammlung zu Anhang 1, Spalte 5 (Verpflichtungskredite)**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung eines Kreuzes (X) in der 5. Spalte bei den Verpflichtungskrediten in Anhang 1 von Patrik Noser, Oberurnen, mehrheitlich angenommen wird. Somit wird diese Ergänzung aufgenommen.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Somit ist Anhang 1 bereinigt und die Diskussion zu Art. 13 Ziffer 2ff kann fortgesetzt werden.

**Peter Kistler, Hädiloehstrasse 44a, 8867 Niederurnen**, verlangt das Wort. Er stellt einen Ergänzungsantrag und beantragt, nach Absatz 1 einen neuen Absatz 2 zu ergänzen. Dieser lautet wie folgt: *„Beschlüsse über Verpflichtungskredite und frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck in der Höhe ab 5 Mio. Franken werden an der Urne gefällt.“*  
*Aktueller Absatz 2 wird neu Absatz 3, aktueller Absatz 3 wird neu Absatz 4.*

Begründung: Es geht um das Volksrecht und um die politische Legitimation von grösster Tragweite. Die Gemeindeversammlung ist für Investitionen und einmalige Ausgaben ab CHF 250'000 zuständig. Dies wurde gerade vorher von der Gemeindeversammlung beschlossen. Damit wurde umgesetzt, was in Sachen Volksrechte gefordert wurde, als vor einem Jahr das Parlament abgeschafft wurde. Mit der Forderung nach mehr Volksrechten wurde erwähnt, dass möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über möglichst viele Sachen entscheiden dürfen, insbesondere wenn diese eine grosse Tragweite haben. Die Stimmberechtigten waren der Ansicht, dass die 33 Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht beschliessen können, was alle Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord wollen. Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015 war der Ansicht, dass es mehr Personen sein müssen. Dies ist ja genau die Logik: Je grösser die Tragweite eines Entscheides ist, desto mehr Personen sollen darüber ab-

stimmen können. Dies ist aus seiner Sicht die politische Legimitation. Den Stimmberechtigten haben die 33 Personen im Parlament nicht gereicht. Es stellt sich nun die Frage, wie sieht es dann an einer Gemeindeversammlung aus. Die Gemeinde Glarus Nord umfasst 11'500 Stimmberechtigte. An der Gemeindeversammlung zur Abschaffung des Parlaments waren 700 Stimmberechtigte anwesend. An der letzten Gemeindeversammlung im November 2015 waren es 360 Stimmberechtigte und an der heutigen Versammlung sind es nicht einmal 200 Personen. Diese 200 Personen entsprechen nicht einmal 2% der Stimmberechtigten. Diese 200 Personen könnten nicht einmal gegen einen Entscheid das fakultative Referendum ergreifen. Es kann nicht sein, dass die Gemeindeversammlung grosse Entscheidungen fällt und dabei jeder Anwesende 50 andere Stimmberechtigte vertritt. An der Urnenabstimmung beträgt die Stimmbeteiligung zwischen 30 – 56%. An der letzten Eidg. Abstimmung betrug die Stimmbeteiligung 56.1%. An der Urne kann somit mindestens über eine rund 10 – 20 Mal grössere Stimmbeteiligung als an der Gemeindeversammlung verzeichnet werden. Wenn es nun ernst gemeint ist, dass grosse Entscheide breiter abgestützt sein sollen, dann darf es nicht sein, dass eine Person an der Gemeindeversammlung mit ihrer Stimme fünf Fussballmannschaften vertritt. So ist eine gerechte Vertretung der Volksmeinung nicht gewährleistet. Es wird nun Personen geben, die erwähnen, dass in der Gemeindeordnung steht, dass die Gemeindeversammlung Geschäfte der Urnenabstimmung unterbreiten kann. Wenn man die Gemeindeversammlung besucht, möchten die Stimmberechtigten auch definitiv entscheiden können und es wird somit nicht passieren, dass die Gemeindeversammlung Geschäfte der Urnenabstimmung unterbreiten wird. Dies muss man sich ehrlicherweise eingestehen. Es wird auch Personen geben, die darauf hinweisen, dass mehr Stimmberechtigte die Gemeindeversammlung besuchen müssen. Es muss aber auch ehrlicherweise erwähnt werden, dass nicht alle Stimmberechtigten, die heute nicht anwesend sind, aus lauter Faulheit und Bequemlichkeit abwesend sind. Für die Abwesenheit gibt es auch persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe, die dazu führen, dass man nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen kann. Auf dem Kerenzerberg findet heute Abend eine Feuerwehrübung statt. Er stellt die Frage, ob die Personen, die heute nicht anwesend sein können, weniger Recht haben, als die Anwesenden. Es darf nicht sein, dass Investitionen, die über 5 Mio. Franken Volumen enthalten, durch die Gemeindeversammlung entschieden werden. Daher sollen diese Geschäfte der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Solche Geschäfte werden höchstens einmal pro Jahr vorhanden sein. Wenn seinem Antrag entsprochen wird, ist es den Stimmberechtigten ernst mit der Aussage, dass die Stimmberechtigten mehr Volksrechte erhalten sollen. Er dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Weiter verlangt die Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Gemeindeordnung **Gret Menzi, Seegarten 6, 8874 Mühlehorn**, das Wort.

Sie bezweifelt, dass die Kerenzer Feuerwehrmänner an der Urne abstimmen würden, nur weil sie an der heutigen Gemeindeversammlung nicht teilnehmen können. Im Weiteren ist sie auch nicht ganz sicher, wieviele der Feuerwehrmänner vom Kerenzerberg heute anwesend wären, wenn keine Feuerwehrübung stattfinden würde. Nach längerer Diskussion hat die Kommission entschieden, obligatorische Urnenabstimmungen grundsätzlich nicht in der Gemeindeordnung zu verankern. Dies weil in solchen Fällen die Gemeindeversammlung die Rolle des Parlaments übernehmen und unter Umständen Empfehlungen für die Urnenabstimmung abgeben würde und die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung abschliessend über Geschäfte bestimmen können. Sie ist sich nicht ganz sicher, wie sich die Antragsteller das Vorgehen bei einem Geschäft über 5 Mio. Franken vorstellen. Soll an der Gemeindeversammlung noch diskutiert werden, gibt es noch ein Bulletin, welches den Stimmberechtigten zugestellt wird oder gehen die Stimmberechtigten dann einfach an die Urne? Oder wird an der Gemeindeversammlung diskutiert und beschlossen, diesem Geschäft zuzustimmen und den Stimmberechtigten wird dann empfohlen, dem Geschäft an der Urne auch zuzustimmen. Beide Vorgehen entsprechen nicht einem Landsgemeinde-Kanton. Im Kanton Glarus ist man sich daran gewöhnt, dass nach gewalteter Diskussion über ein Geschäft abschliessend entschieden wird. Man stelle sich vor, dass heute Abend zwei Stunden über die Gemeindeordnung diskutiert würde und dann werden die Stimmberechtigten einfach nach Hause geschickt und die Schlussabstimmung erfolgt dann

---

am Sonntag, 5. Juni an der Urne. Das Parlament ist dieser Argumentation gefolgt und hat den Antrag auf Urnenabstimmung bei Finanzgeschäften über 5 Mio. Franken mehrheitlich abgelehnt. Gemäss Art. 29 Buchstabe c) des Gemeindegesetzes kann die Gemeindeversammlung auf Antrag von Stimmberechtigten oder des Gemeinderates eine Urnenabstimmung zu einzelnen verlangen. Sie bittet die Stimmberechtigten, den Antrag von Peter Kistler, Niederurnen, abzulehnen.

Ebenfalls wird das Wort von **Madlaina Brugger, Im Grütli 73, 8868 Oberurnen**, verlangt: Sie unterstützt den Antrag von Peter Kistler, Niederurnen.

Begründung: Sie muss das Wort nochmal ergreifen und für eine Gruppe, welche heute Abend untervertreten ist – ihre Altersgenossinnen und -genossen – eine Lanze brechen. Es ist einfach zu begründen, wieso diese Gruppe heute Abend nicht anwesend ist. Der Kanton Glarus bietet für junge Leute relativ wenig interessante Ausbildungsplätze resp. nur in bestimmten Themen. Ihre Kolleginnen und Kollegen wohnen während der Woche nicht in der Gemeinde. Es ist teuer und extrem zeitraubend, am Dienstagabend eine Gemeindeversammlung zu besuchen. Wenn diese am Freitagabend stattfindet, besteht schon eine bessere Möglichkeit für einen Besuch. Wie bereits Peter Kistler erwähnt hat, bestehen gute Gründe, wieso die Stimmberechtigten die Gemeindeversammlung nicht besuchen. Sie ist entgegen der Meinung von Gret Menzi davon überzeugt, dass die Personen, die heute Abend nicht anwesend sind, weil sie z.B. am Arbeiten sind, dass diese sich sehr wohl an einer Urnenabstimmung beteiligen würden, auch die Feuerwehrmänner.

Im Weiteren wird das Wort von **Kaspar Krieg, Allmeindstrasse 3, Niederurnen**, verlangt: Er bittet darum, den Antrag von Peter Kistler, Niederurnen, abzulehnen.

Begründung: Heute wurde es bereits in verschiedene Voten erwähnt, es soll mehr gegenseitig miteinander geredet werden. Der Gemeinderat soll mehr informieren und jetzt wird auch noch erwähnt, dass mehr darüber diskutiert werden soll. Alle Stimmberechtigten, die heute Abend anwesend sind, zeigen ihr Interesse an den Geschäften der Gemeindeversammlung. Letzte Woche hat der Gemeinderat an einer Info-Veranstaltung die zur Abstimmung vorliegende Gemeindeordnung vorgestellt. Dabei sind leider nur 35 Personen an dieser Veranstaltung erschienen. Wenn kein Interesse vorhanden ist, besucht man eine Veranstaltung oder Versammlung auch nicht. Daher braucht es auch keine Urnenabstimmung. Personen, die interessiert sind, besuchen die Gemeindeversammlung, beraten sowie bereinigen und stimmen über die Geschäfte ab. Somit sind diese dann erledigt.

### **Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung von Art. 13 mit neuer Ziffer 2 „*Beschlüsse über Verpflichtungskredite und frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck in der Höhe ab 5 Mio. Franken werden an der Urne gefällt*“ von Peter Kistler, Niederurnen, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit wird diese Ergänzung nicht aufgenommen.

Damit ist Artikel 13 bereinigt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 14 Weitere Sachbefugnisse**

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;
- b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;
- e) die Genehmigung der Schulstandorte;
- f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

Die Diskussion zu Artikel 14 ist frei:

Das Wort wird von **Urs Schweikert, Gerbi 36, 8752 Näfels**, verlangt:

Er stellt folgenden Antrag: Artikel 14 ist mit folgender Übergangsbestimmung (neu lit. g) zu ergänzen: „*Erlass und Abänderungen von Sondernutzungsplänen bis die Nutzungsplanung und die neue Bauordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt sind.*“

**Begründung:** Dieser Antrag verhindert, dass das bisherige Recht eingeschränkt wird. Denn dieses Recht ist auch in der aktuellen Gemeindeordnung integriert. Noch hat die Gemeinde Glarus Nord keine Nutzungsplanung und keine einheitliche Bauordnung. In dieser Übergangsphase ist es wichtig, dass der Gemeinderat nicht alleine entscheiden kann. Es gibt sicher Stimmberechtigte, die der Meinung sind, dass die Stimmberechtigten damit in die Irre geführt werden. Denn ein Entscheid der Gemeindeversammlung kann vor Gericht angefochten werden. Entscheidend ist jedoch aus seiner Sicht, dass begründete Abänderungsanträge an der Gemeindeversammlung zulässig sind und wenn die Begründung gut ist, stützt auch das Gericht den Entscheid der Gemeindeversammlung. Er erinnert daran, dass in mindestens zwei Fällen die Stimmberechtigten richtig entschieden haben. Dies einmal bei der Überbauung Rastenhoschet mit einem zusätzlichen Fussweg und beim zweiten Fall bei der Überbauung Feld mit einer kleinen Redimensionierung der Bauhöhe. Diese Entscheide wurden nicht angefochten und sind akzeptiert worden. Er bittet die Stimmberechtigten um Unterstützung seines Antrags, um ein wichtiges Recht der Mitbestimmung nicht zu verlieren. Er erinnert daran, dass der Antrag eine Übergangsbestimmung betrifft und alle hoffen, dass die Gemeinde mit der Nutzungsplanung vorwärts machen kann.

Weiter wird das Wort von **Fridolin Beglinger, Kerenzerstrasse 13, 8753 Mollis**, verlangt. Er fragt den Vorsitzenden an, ob sein Antrag welcher grundsätzlich Art. 36 Ziffer 1 lit. d) (den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen) betrifft, gestellt werden muss.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie damit einverstanden ist, dass der Antrag von Fridolin Beglinger an dieser Stelle vorgezogen behandelt wird, mit der Konsequenz, dass evtl. Artikel 36 entsprechend angepasst werden muss.

Die Versammlung bewilligt dieses Vorgehen ohne Wortbegehren.

**Begründung (von Fridolin Beglinger):** Bis die neue Bauordnung der Gemeinde Glarus Nord in Kraft tritt und bis der neue Zonenplan gültig ist, der dann auch eigentümergebunden ist, können noch einige Jahre vergehen, denn da geht es um handfeste Interessen. Es geht um viel mehr, als beim Gemeinderichtplan, den die Gemeindeversammlung gutgeheissen hat. Der Gemeinderichtplan ist nur behördenverbindlich. Im Rahmen der Informationen zur Strukturreform wurde allen möglichen Bauherren, welche im Sinne hatten, seither etwas zu bauen, versprochen, dass bis der neue Zonenplan und die neue Bauordnung gelten, die kommunalen Bauord-

nungen der acht Dörfer angewendet werden. Es trifft zu, dass aus diesem Grunde die Sondernutzungspläne an der Gemeindeversammlung behandelt werden mussten und dagegen möchte er sich nun aus verschiedenen Gründen wehren. Der Sondernutzungsplan oder der Überbauungsplan ist ein Planungsinstrument. Dabei geht es darum, eine höhere Gestaltungsqualität zugunsten der Bewohner mit dem Sondernutzungsplan zu erzielen. Wenn es die Behörden für Wert erachten, kann dafür allenfalls etwas mehr Ausnützung gewährt werden. Dies ist aber nicht zwingend. Der Sondernutzungsplan stellt hohe Anforderungen. An einem Überbauungsplan wird jahrelang gearbeitet. Ihm ist ein Überbauungsplan bekannt, der seit vier Jahren in der Bearbeitung ist. Dies hängt damit zusammen, dass der zeitliche Bedarf im Gegensatz zu einem Baugesuch viel mehr erfordert. Allein beim Kanton sind es sieben Amtsstellen, die zu einem Überbauungsplan Stellung nehmen. Im Weiteren nehmen verschiedene Kommissionen, auch kommunale Kommissionen, wie z.B. die Gestaltungskommission, Gutachter (Geologie, Gewässerschutz etc.) dazu Stellung. Personen, welche sich durch den Überbauungsplan betroffen fühlen, haben die Möglichkeit, sich mit zwei Mitwirkungsverfahren dazu zu äussern. Im ersten Mitwirkungsverfahren geht es um eine Mitwirkung, in welcher die betroffene Person ihre Meinung bekannt geben kann. Im zweiten Verfahren, dem Ausschreibungs- resp. Einspracheverfahren können die konkreten Interessen mit Einsprachen, die behandelt werden müssen, vertreten werden. Der Überbauungsplan wird nicht von der Gemeinde behandelt bzw. nicht gutgeheissen, bevor nicht die Einsprachen behandelt worden sind. Wenn nun eine Person an der Gemeindeversammlung von diesem Instrument Gebrauch macht, um beispielsweise festzustellen, dass im nordöstlichsten Ecken der Überbauung ein Haus mit vier Geschossen zu hoch sei, weil es vor dem Haus des Antragssteller steht und er der Meinung ist, dass nur zwei oder drei Geschosse rechtens seien, dann ist die Gemeindeversammlung nicht der richtige Ort um den Antrag zu stellen. Für diesen Anspruch hat der Betroffene Einsprachemöglichkeiten. Dass aber damit für eine lange Zeit resp. sogar um Jahre ein Überbauungsplan verschoben und auf der Strecke bleibt, dies empfindet Fridolin Beglinger als höchst ungerecht. Ebenfalls ist dies enorm kostspielig, es schafft den Wohnraum, den man eigentlich möchte, nicht und niemand baut auf Vorrat, sondern nur wenn der Bedarf vorhanden ist. Fridolin Beglinger ist der Auffassung, dass der Gemeindeversammlung die Rechte gegeben werden sollen, die sie dringend und zwingend braucht. Dort wo aber komplexe Planungsverfahren vorhanden sind sowie nicht nur die Gemeinde zuständig ist, sondern auch der Kanton und wo dies auch noch auf schweizerischem Gesetz basiert (z.B. Raumplanungsgesetz), sollte die Gemeindeversammlung ihrerseits nicht strapaziert werden. Im Weiteren sollten auch Einzelrechte nicht zu hoch gewichtet werden, wenn damit das Allgemein-Interesse torpediert wird. Er unterstützt den Antrag des Parlaments, den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen in der Kompetenz des Gemeinderates zu belassen. Es ist ja auch der Gemeinderat, der nachher das Baugesuch behandelt, welches dann nochmals einsprachefähig ist. Damit kann dann der berechnigte Bevölkerungskreis zum dritten Mal Einsprache gegen den Sondernutzungsplan erheben. Dass diese lange Zeit der Behandlung nicht mit dem „Privileg der Gemeindeversammlung“ aufrechterhalten wird, sondern dass heute Abend beschlossen wird, dass der Erlass und die Änderung der Sondernutzungspläne in die Kompetenz der Behörden übertragen werden, unabhängig davon ob die Gemeinde Glarus Nord schon eine neue Bauordnung oder Zonenplan hat oder nicht.

Vize-Präsident **Bruno Gallati, Haltli 14, 8752 Näfels**, verlangt das Wort.

Er ersucht die Stimmberechtigten, der Fassung des Gemeindeparlaments zuzustimmen und die Sondernutzungspläne auch in der Übergangsphase durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen und von einer Delegation an die Gemeindeversammlung abzusehen.

Begründung: Der zentrale Punkt bei der Bautätigkeit ist die Nutzungsplanung. Die Nutzungsplanung setzt das Rechtsverfahren und auch ein politisches Verfahren voraus, in welchem mitgredet und mitbestimmt werden kann. Bei diesem Verfahren werden die Spielregeln festgelegt. Ein weiterer Schritt ist das Baubewilligungsverfahren und die Sondernutzungspläne sind bereits ein Teil des Baubewilligungsverfahrens. Daher ist es schwierig, diese Regeln aus politischen Überlegungen zu ändern. Auch die Beispiele (z.B. Feld, Schöneegg), welche immer wieder erwähnt werden, sind eindeutig. Bei diesen wurde bereits bei der Nutzungsplan-Änderung be-



---

geschlossen, dass eine Überbauungsplanpflicht nötig ist. Er empfiehlt, diese Regelung so wie beantragt zu belassen und die Sondernutzungspläne als Teil des Baubewilligungsverfahrens zu betrachten.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Somit schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung zum Antrag Urs Schweikert, Näfels.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung von Art. 14 mit folgender Übergangsbestimmung (neu lit. g) „*Erlass und Abänderungen von Sondernutzungsplänen bis die Nutzungsplanung und die neue Bauordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt sind*“ von Urs Schweikert, Näfels, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit wird diese Ergänzung nicht aufgenommen.

Der Vorsitzende gibt die Diskussion zu lit. e) frei:

Das Wort wird von **Fridolin Staub, Holdernstrasse 8, Bilten**, verlangt:

Er stellt im Namen der SVP den Antrag, Artikel 14 gemäss der gemeinderätlichen Fassung zu ändern und lit. e) „Genehmigung der Schulstandorte“ zu streichen. Konsequenterweise würde er dann in Artikel 41, Abs. 4 lit. d) den Antrag stellen, dass dort die Gemeindeversammlung durch *Gemeinderat* ersetzt wird.

Begründung: Bei beabsichtigten Änderungen oder Anpassungen des Schulangebots an den einzelnen Schulstandorten wird sich die Schulleitung und Schulkommission detailliert mit den Ansprüchen an die Beschulung der Lernenden und den Änderungen bei der Lehrerschaft auseinandersetzen und zu gegebener Zeit auch die betroffenen Eltern in die Gespräche miteinbeziehen. Wenn die Schulkommission nach all diesen Gesprächen und unter Berücksichtigung der Budgetfolgen gemäss Artikel 41, Abs. 4 lit. b) zum Schluss kommt, dass es für alle Beteiligten Sinn macht, so soll der Gemeinderat, der schlussendlich auch verpflichtet ist, die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, abschliessend darüber entscheiden können. Er dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Weiter wird das Wort von der Präsidentin der nicht-ständigen Kommission **Gret Menzi, Seegarten 6, 8874 Mühlehorn**, verlangt:

Sie erinnert an eine ausserordentliche Gemeindeversammlung, an welcher darüber abgestimmt wurde, ob die Molliser Oberstufen-Schüler in Näfels die Schule besuchen müssen. Bei den Schulstandorten geht es darum, dass evtl. irgendwann einmal entschieden wird, dass auf dem Kerenzerberg oder evtl. in Bilten die Schule geschlossen wird. Aufgrund der Diskussion, welche im Oktober 2014 geführt wurde, sind Kommission und Gemeindeparlament zum Schluss gekommen, dass über die Genehmigung der Schulstandorte die Gemeindeversammlung bestimmen soll.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Somit schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung zum Antrag Fridolin Staub, Bilten.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Streichung von lit. e) in Art. 14 „*Genehmigung der Schulstandorte*“ und in der Konsequenz die Anpassung von Art. 41 Ziff. 4 lit. d) von Fridolin Staub, Bilten, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit erfolgt keine Anpassung in den Artikeln 14 und 41.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 15 Fakultatives Referendum**

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
  - a) die Schulordnung;
  - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.
2. Dem fakultativen Referendum unterstehen zudem Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

Die Diskussion zu Artikel 15 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 16 Referendumsbegehren**

1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht.
2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse amtlich bekannt.
3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.
4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.

Die Diskussion zu Artikel 16 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 17 Antragsrecht**

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.
2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.

Die Diskussion zu Artikel 17 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 18 Fragerecht**

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

Die Diskussion zu Artikel 18 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung**

**Art. 19 Stimmrechtsausweis**

Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.

Die Diskussion zu Artikel 19 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 20 Versammlungsunterlagen**

1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.
2. Der Gemeinderat fasst den Bericht.

Die Diskussion zu Artikel 20 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen**

1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.
2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.
3. Diese Vorlagen müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich bekannt gemacht werden.
4. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Die Diskussion zu Artikel 21 ist frei:

**Roland Fischli, Tschudihoschet 4, 8752 Näfels**, verlangt das Wort zu Artikel 21, Ziffer 1:  
Er beantragt, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, insbesondere Punkt 2, 3 und 4.

Begründung: Er ist der Ansicht, dass es bei Punkt 2 wieder so weit kommt, dass der Gemeinderat alle Vorlagen und Überbauungen als zu komplex taxiert und so verlangen kann, dass Anträge bis mindestens vier Wochen vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden müssen. Bei Punkt 3 wünscht der Gemeinderat sogar, dass Anträge mindestens acht Wochen vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Wahrscheinlich wäre es dem Gemeinderat lieber, wenn bevor die Unterlagen in den Haushaltungen verteilt, die Anträge eingereicht werden. Aus seiner Sicht ist Artikel 21 für einen Landsgemeinde-Kanton absolut unwürdig und schränkt das Mitspracherecht erheblich ein. Er erinnert an die Landsgemeinde, an welcher die drei neuen Gemeinden entstanden sind. Dieser Beschluss ist ohne dass der Antrag im Memorial auf drei Gemeinden gelautet hätte an der Landsgemeinde beschlossen worden. Was an einer Landsgemeinde möglich ist, sollte bei der Gemeinde Glarus Nord auch möglich sein. Er bittet um Unterstützung seines Antrags.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass unter Ziffer 3 die Gemeinde acht Wochen vor der Versammlung die Themen der Gemeindeversammlung amtlich bekannt geben muss und nicht Anträge durch Stimmberechtigte acht Wochen vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Dies damit die Stimmberechtigten die nötige Zeit erhalten, um die Themen zu studieren und diese diskutiert werden können. Vier Wochen vor der Gemeindeversammlung müssen dann die Anträge auf Abänderung dem Gemeinderat begründet eingereicht werden. Der Hintergrund für diese Frist und vor allem für Artikel 21 ist, dass diese Zeit benötigt wird, um Experten-Meinungen einzuholen, um an der Gemeindeversammlung die richtige Begründung liefern zu können.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Somit schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung zum Antrag von Roland Fischli, Näfels.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Streichung von Artikel 21 (insbesondere Punkt 2, 3 und 4) von Roland Fischli, Näfels, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit bleibt dieser Artikel wie vom Parlament beantragt bestehen.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel**

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.

Die Diskussion zu Artikel 22 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 23 Stimmzähler**

Als Stimmzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

Die Diskussion zu Artikel 23 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

---

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**II. Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 24 Stellung**

Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde.

Die Diskussion zu Artikel 24 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 25 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Diskussion zu Artikel 25 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 26 Aufgaben**

1. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.
3. Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine ausserstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.

Die Diskussion zu Artikel 26 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 27 Arbeitsweise**

1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.
2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:
  - a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
  - b) Einsicht in alle Protokolle, Dokumente, Unterlagen usw. zu nehmen;
  - c) nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat bzw. bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.
4. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.
5. Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

Die Diskussion zu Artikel 27 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****IV. Gemeinderat****1. Abschnitt: Grundsätzliches****Art. 28 Stellung**

Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Die Diskussion zu Artikel 28 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 29 Zusammensetzung**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.

Die Diskussion zu Artikel 29 ist frei. Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen**

1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.
2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.
3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.
4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.

Die Diskussion zu Artikel 30 ist frei.

**Priska Müller Wahl, Schützengartenstrasse 8, 8867 Niederurnen**, verlangt das Wort:

Die Grünen Glarus Nord verlangen, Art. 30 (Pensen und Nebenbeschäftigungen) mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen (Absatz 5): *Die aktuell gültigen Pensen des Präsidenten und der Leiter der Ressorts werden publiziert. Zu Änderungsanträgen zu den Pensen erstellt die Geschäftsprüfungskommission einen Prüfbericht zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung als Entscheidungsgrundlage für die Stimmberechtigten.*

**Begründung:** Dieser Antrag tönt vielleicht etwas kompliziert, ist es aber nicht. Nicht nur der Grünen Partei ist es wichtig, bei den Pensen Transparenz zu schaffen. Auch der Gemeinderat hat dies in den letzten Tagen immer wieder betont. Um Transparenz bei den Pensen zu schaffen, müssen die Stimmberechtigten, welche zukünftig die Pensen festlegen, gut darüber informiert werden. Wie bekannt ist, haben unsere Gemeinderäte unterschiedliche Pensen. Diese bewegen sich zwischen 20% und 40%. Sie stellt den Stimmberechtigten die Frage, wem bekannt ist, welcher Ressortleiter/Gemeinderat über welches Pensum verfügt? Mit dem Antrag der Grünen Partei kann dies zukünftig z.B. auf der Homepage nachgelesen werden. Da es zukünftig keine öffentlichen Parlamentssitzungen mehr gibt, sollen diese Informationen veröffentlicht werden. Bisher hat das Parlament diese Pensen definitiv festgelegt. Zukünftig können nun die Stimmberechtigten die Pensen festlegen. Dies kann im Bulletin auf Seite 43 unter Artikel 48, Absatz 1 nachgelesen werden. Es muss aber ehrlich eingestanden werden, dass die Stimmberechtigten sehr weit vom Geschehen entfernt sind, um einen Antrag des Gemeinderats zur Pensenänderung objektiv zu beurteilen. Bei dieser Veränderung geht es entweder um Aufgabenverschiebungen zwischen den Ressorts oder Pensenerhöhungen wegen vorübergehenden ausserordentlichen Arbeitsbelastungen, z.B. Richt- und Nutzungsplanung. Wenn dem Antrag der Grünen Partei zugestimmt wird, bekommen die Stimmberechtigten mit dem gemeinderätlichen Antrag einen Prüfbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Entscheidungsgrundlage. Die GPK ist geeignet, um seriös zu überprüfen, ob die beantragten Pensenänderungen notwendig sind oder nicht. Die GPK hat das vollständige Einsichtsrecht und kennt auch die Organisation von innen. Sie darf aber als Prüfungsorgan selber keine Pensen festlegen. Der Gemeinderat,

der selber betroffen ist, kann auch keine Pensen festlegen. Somit muss logischerweise die Festlegung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erfolgen. Sie bittet die Stimmberechtigten, den Antrag der Grünen Partei um mehr Transparenz zu unterstützen. Dieser Antrag schafft Klarheit beim Ablauf. Der Gemeinderat stellt einen Antrag, die GPK prüft diesen und macht eine Empfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten legen anlässlich der Gemeindeversammlung die Pensen fest. Zudem führt dieser Antrag nicht zu aufwendigen Arbeiten – auch wenn sie etwas länger redet – dies da die GPK sowieso eine Prüfung vornimmt. Die Prüfung durch die GPK ist eine grosse Hilfe für die Stimmberechtigten, damit diese Kompetenz seriös, objektiv und auch gut ausgeübt werden kann. Mit einem Ja zum Antrag können die Stimmberechtigten nur gewinnen und nicht verlieren. Sie dankt für die Unterstützung des Antrags.

Weiter verlangt **GR Ruedi Menzi, Kerenzerberstrasse 35, 8757 Filzbach**, das Wort:

Er fragt sich, was wohl passiert, wenn genau der Fall eintritt, wie er zurzeit besteht (krankheitsbedingter Ausfall von Gemeinderat Hans Leuzinger). Dieses Pensum muss von einem anderen Gemeinderat übernommen werden. Wenn der Antrag der Grünen Partei angenommen wird, müsste zuerst die Gemeindeversammlung angefragt werden, ob das Pensum erhöht werden darf. Darin sieht er ein Problem. Jeder Gemeinderat rapportiert seine Arbeitsstunden und aufgrund dieser Rapportierung werden die Pensen festgelegt. Somit werden die Pensen nicht einfach festgelegt.

#### **Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

Somit schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung zum Antrag von Priska Müller Wahl, Niederurnen.

#### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Ergänzung von Art. 30 mit einem neuen Absatz „*Die aktuell gültigen Pensen des Präsidenten und der Leiter der Ressorts werden publiziert. Zu Änderungsanträgen zu den Pensen erstellt die Geschäftsprüfungskommission einen Prüfbericht zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung als Entscheidungsgrundlage für die Stimmberechtigten*“ von Priska Müller Wahl, Niederurnen, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit erfolgt keine Ergänzung in Art. 30.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

##### **Art. 31 Kompetenzübertragungen**

Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.

Die Diskussion zu Artikel 31 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

#### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.



**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 32 Dringliche Beschlüsse**

1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.
2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.
3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

Die Diskussion zu Artikel 32 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen****Art. 33 Allgemeine Kompetenzen**

1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.
2. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteher-schaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Ver-tretern regelmässig informiert wird.
3. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.
4. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kan-tonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Die Diskussion zu Artikel 33 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt. Somit kommt es zur Ab-stimmung.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse**

1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgen-den allgemeinverbindlichen Vorschriften:
  - a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
  - b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;
  - c) das Beitragsreglement für Vereine;
  - d) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
  - e) das Kurtaxenreglement;
  - f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;
  - g) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;
  - h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.

- 
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;
  - b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

Die Diskussion zu Artikel 34 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 35 Finanzbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.

Die Diskussion zu Artikel 35 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 36 Weitere Sachbefugnisse**

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
  - a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;
  - b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;
  - c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;
  - d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.
  - e) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.
2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.

Die Diskussion zu Artikel 36 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

---

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****3. Abschnitt: Gemeindepräsident****Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.
2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.

Die Diskussion zu Artikel 37 ist frei:

**Nadine Landolt Rüegg, Sonnenweg 13, 8752 Näfels**, verlangt das Wort:

Sie stellt im Namen der Grünen Partei den Antrag, Artikel 37 mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen: *Der Gemeindepräsident scheidet auf den darauffolgenden Juni aus seinem Amt aus, nachdem er das reguläre Pensionsalter erreicht hat.*

Begründung: Die Grüne Partei möchte keine Überalterung der Exekutive, da besonders das Amt des Gemeindepräsidenten eine hohe Arbeitsbelastung bedeutet. Wieso soll eine Altersbeschränkung eingeführt werden, wenn die Leute immer älter werden. Dies ist ein Argument, welches gegen diesen Antrag angeführt werden könnte. Der beantragte Altersrücktritt ist bereits auf kantonaler Ebene bekannt. Die Kantonsverfassung sieht die gleiche Regelung für die Regierungsräte, Ständeräte und Richter vor. Ebenfalls gilt eine solche Regelung auch für den Gemeindepräsidenten (im Vollamt) der Gemeinde Glarus. Die grundsätzliche Diskussion, ab wann die Berufstätigen in die reguläre Pension gehen, wird auf anderen Ebenen geführt und entschieden. Mit diesem Antrag passt sich die Gemeinde Glarus Nord automatisch der Aktualität an. Wenn in zehn Jahren alle bis 70 arbeiten müssen, darf das selbstverständlich der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin auch. Vielleicht stellen sich die Stimmberechtigten auch die Frage, wieso die Grüne Partei nicht eine Amtszeitbeschränkung beantragt. Die Grüne Partei hat sich dazu Überlegungen gemacht, findet aber, dass dann dieser Job für gute Kandidaten zwischen 40- und 50-jährig die ganze Attraktivität verliert. So werden faktisch gute Leute von einer Kandidatur abgehalten. Für vergleichbare Ämter soll im ganzen Kanton die gleiche Regelung gelten. Sie bittet um Unterstützung des Antrags der Grünen Partei.

Die Präsidentin der nicht-ständigen Kommission **Gret Menzi, Seegarten 6, 8874 Mühlehorn**, verlangt das Wort:

Der Antrag der Grünen Partei passt nicht zu diesem Artikel, da es in diesem Artikel um die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten geht. Wenn die Altersbegrenzung ergänzt werden soll, braucht es einen separaten Artikel. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag der Grünen Partei abzulehnen. Aus ihrer Sicht ist dieser diskriminierend, dies nicht nur weil sie selber das Pensionsalter schon erreicht hat, sondern dies wäre gleichzusetzen, wenn man für ein Amt eine Alters-Untergrenze festlegen würde. Beispielsweise man muss 30-jährig sein, um das Amt eines Gemeinderates oder des Gemeindepräsidenten ausführen zu können.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieser Antrag die Ergänzung eines neuen Artikels benötigt (z.B. neu Artikel 38, Altersbeschränkung Gemeindepräsident).

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Das Ergebnis der Abstimmung lässt sich durch Abschätzen des Handmehrs nicht eindeutig eruieren. Deshalb entscheidet der Vorsitzende, die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmzähler auszählen zu lassen.

Die Abstimmung hat ergeben, dass dem Antrag des Gemeindeparlaments mit 96:85 Stimmen gefolgt wird. Somit ist der Antrag der Grünen Partei abgelehnt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**4. Abschnitt: Ressortleiter**

**Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen**

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.
2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.
3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.

Die Diskussion zu Artikel 38 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**V. Schulkommission**

**1. Abschnitt: Grundsätzliches**

**Art. 39 Stellung**

1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.
2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Geschäftslast Auskunft zu erteilen.

Die Diskussion zu Artikel 39 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 40 Zusammensetzung**

1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.
2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.

Die Diskussion zu Artikel 40 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit****Art. 41 Allgemeine Zuständigkeit**

1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.
2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:
  - a) Erlass von Disziplinar massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
  - b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;
  - c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;
  - d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hier vor;
  - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
  - f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;
  - g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;
  - h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;
  - i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;
  - k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.
3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.
4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:
  - a) Genehmigung der Strategie der Schule;
  - b) Budget;
  - c) Anstellung des Rektors und der Schulleiter;
  - d) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
  - e) Raumbedürfnisse der Schule;
  - f) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
  - g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;
  - h) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
  - i) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.

Die Diskussion zu Artikel 41 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****Art. 42 Präsidiale Kompetenz**

1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.
2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.

Die Diskussion zu Artikel 42 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****VI. Anstalten****Art. 43 Anstalten**

1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.
2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.
3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

Die Diskussion zu Artikel 43 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:****VII. Personal****Art. 44 Angestellte**

1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.
2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind.

Die Diskussion zu Artikel 44 ist frei:

Das Wort wird von **Marc Ziltener, Wiesstrasse 4, 8753 Mollis**, zu Absatz 2 verlangt: Er stellt im Namen der SVP Glarus Nord folgenden Antrag betr. Neuformulierung Absatz 2: *Die Angestellten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde unterstellt.*

**Begründung:** Die Angestellten der gemeindeeigenen Anstalten und Betriebe erfüllen ebenso einen gesetzlichen Auftrag wie die Angestellten der Gemeinde. Es ist deshalb nicht ganz einleuchtend, warum insbesondere Personen in der Führungsetage der Anstalten und Betriebe exorbitante Löhne kassieren gegenüber Gemeindeangestellten. Der SVP Glarus geht es nicht um die „kleinen“ Angestellten. Es darf nicht weiter vorkommen, dass ein Chef-Angestellter der gemeindeeigenen Anstalten und Betriebe – dies ist schon mehrfach erwähnt worden – noch mehr verdient als der Gemeindepräsident. Immerhin ist der Lohn des Gemeindepräsidenten im Lohnband 16 bei fast CHF 200'000/Jahr. Sämtliche gemeindeeigenen Anstalten und Betriebe werden finanziell durch die Bürgerinnen und Bürger getragen, sei dies als Steuerzahler, als Energie- oder Leistungsbezüger. Das Argument, dass so hohe Löhne bezahlt werden müssen, da ansonsten keine guten Personen gefunden werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Es gibt vielleicht Leute in der Privatwirtschaft, die ständig Angst haben müssen, dass der Konkurs droht. Wie sieht es dann bei diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Da kann gar kein Konkurs drohen, da schlussendlich alle Steuerzahler und Strombezügler für die Kosten aufkommen müssen. Er bittet um Unterstützung des Antrags der SVP Glarus Nord auf Gleichbehandlung aller direkt oder indirekt angestellten Mitarbeitenden und der Schaffung der Gerechtigkeit und Klarheit für alle sowie der Streichung der schwammigen Formulierung durch das Parlament und den Gemeinderat.

**Gemeinderat Ruedi Schwitter, Feld 1, 8752 Näfels,** verlangt das Wort.

Er empfiehlt, den Antrag der SVP Glarus Nord abzulehnen. Bei den öffentlich-rechtlichen selbstständigen Anstalten (TBGN und APGN) sind zurzeit die Mitarbeitenden privat-rechtlich angestellt. Er kann mit gutem Gewissen mitteilen, dass es nicht stimmt, dass diese Mitarbeitenden mehr verdienen als der Gemeindepräsident. Die Löhne der Mitarbeitenden der Anstalten und Betriebe bewegen sich in den gleichen Lohnbändern wie diejenigen der Gemeindeangestellten. Die Anstalten und Betriebe sind verpflichtet, massgeblich das Reglement der Gemeinde einzuhalten. Der einzige Unterschied ist die privat-rechtliche Anstellung. Dies hat grundsätzlich Vorteile, da es einfacher ist, das Management einzusetzen. Wenn das Management öffentlich-rechtlich angestellt ist, kann dies in einzelnen Situation sehr schwierig werden, um entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Er bittet die Versammlung, den Antrag der SVP Glarus Nord abzulehnen und den Vorschlag des Gemeindeparlaments zu unterstützen.

**Das Wort wird nicht weiter verlangt.**

#### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass der Antrag auf Neuformulierung von Art. 44 Ziffer 2 „*Die Angestellten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde unterstellt*“ von Marc Ziltener, Mollis, mehrheitlich abgelehnt wird. Somit bleibt dieser Artikel wie vom Parlament beantragt bestehen.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

#### **VIII. Wahlbüro**

##### **Art. 45 Wahlbüro**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

Die Diskussion zu Artikel 45 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

#### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

#### **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.

Die Diskussion zu Artikel 46 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

---

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 47 Weitergeltung bisherigen Rechts**

Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.

Die Diskussion zu Artikel 47 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 48 Anpassung geltenden Rechts**

1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.
2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen.

Die Diskussion zu Artikel 48 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

**Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse**

Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.

Die Diskussion zu Artikel 49 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.

**Anhang 1 wurde bereits bereinigt.**

**Anhang 2 Wappen**

Die Diskussion zu Artikel 49 ist frei: Die Diskussion wird nicht verlangt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Dem Antrag des Gemeindeparlaments wird stillschweigend zugestimmt.



---

Der Gemeindepräsident fragt die versammelte Stimmbürgerschaft an, ob das Bedürfnis besteht, auf etwas zurückzukommen oder ob Fragen von allgemeinem Interesse im Raum stehen.

**Das Wort wird nicht verlangt.**

Somit kommt es zur **Schlussabstimmung:**

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung sei mit folgenden Änderungen zu ergänzen und per 01. Juli 2016 in Kraft zu setzen:

**Art. 6 Miteinbezug der Bevölkerung**

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen (*Fokusgruppen*). Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

**Anhang 1 (Tabelle)**

Zeile 1 „Verpflichtungskredite“ wird in Spalte 5 (Kompetenz der Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar) mit einem Kreuz (X) ergänzt.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass den Anträgen des Gemeindeparlaments mit den vorstehend aufgeführten Änderungen mit grossem Mehr gefolgt wird.

2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

**Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Abstimmung hat ergeben, dass dem Antrag des Gemeindeparlaments mit grossem Mehr gefolgt wird.

Der Gemeindepräsident bedankt sich im Namen des Gemeinderates und des Gemeindeparlaments für die Zustimmung zu den vorgenannten Anträgen und das damit erwiesene Vertrauen.

### 3. Varia

Der Vorsitzende fragt an, ob allenfalls Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung vorliegen. Es sind keine Wortmeldungen zu vermerken. Die heute Abend beschlossene Gemeindeordnung wird nun ab 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt und gilt ab diesem Zeitpunkt. Das Parlament wird bis zu diesem Zeitpunkt seine ihm übertragenen Kompetenzen und Rechte wie bis anhin wahrnehmen.

An der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2016 werden die nach neuer Gemeindeordnung vorgesehenen Organe bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Juni 2018 gewählt. Der Vorsitzende dankt den Stimmberechtigten für die konstruktive und disziplinierte Mitbestimmung im Namen des Gemeinderates herzlich. Es dürfen alle auf diesen heutigen historischen Abend stolz sein. Ganz besonders dankt der Vorsitzende auch dem Parlament für die konstruktive, sachliche und sehr gute Begleitung dieser Vorlage sowie den grossen Vertrauensbeweis gegenüber dem Gemeinderat.

Die nächsten **ordentlichen Gemeindeversammlungen** finden statt am:

- Freitag, 24. Juni 2016, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels
- Freitag, 25. November 2016, 19.30 Uhr, linth-arena sgu, Näfels.

#### **Verlängerung der Polizeistunde in Glarus Nord**

Die Polizeistunde wird in ganz Glarus Nord bis 02.00 Uhr verlängert.

#### **Heimfahrt mit Glarner-Bus**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für die Heimfahrt kostenlose Extrabusse bis Bilten und Mühlehorn verkehren. Die Abfahrtszeit ist 15 Minuten nach Versammlungsende.

#### **Dank für die Versammlungsführung**

Dem Vorsitzenden Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord, wird die angenehme, vorbildliche und gekonnte Versammlungsführung mit einem Applaus der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen quittiert.

Im Namen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung der Gemeinde Glarus Nord wünscht der Vorsitzende den Stimmberechtigten sowie deren Familien eine sonnige Vorsommerzeit sowie eine schöne Landsgemeinde. Er freut sich, die Stimmberechtigten bei anderer Gelegenheit wieder zu sehen und erklärt um 22.20 Uhr die a.o. Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord als geschlossen.

#### **Gemeinderat Glarus Nord**

  
Martin Laupper  
Gemeindepräsident



  
Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

#### **Protokollgenehmigung**

Das Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom Dienstag, 26. April 2016 wurde an der Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 01. Juni 2016 genehmigt.

#### **Publikation des Protokolls**

Das Protokoll wird ab Donnerstag, 02. Juni 2016 auf der Homepage veröffentlicht.